



# NEWS SOZIALVERSICHERUNG

E-MAIL NEWSLETTER  
AUSGABE 1 | 2021

## Sehr geehrte Damen und Herren,

mit unserem ersten Newsletter im neuen Jahr 2021, möchten wir Sie über das Thema - **Beauftragung von freien Mitarbeitern und deren sozialversicherungsrechtliche Konsequenzen** - informieren.

Der Einsatz von freien Mitarbeitern („Freelancern“) führt nach wie vor in Unternehmen zu Unsicherheit bei der sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung und der Einschätzung von Risiken.

Grundsätzlich unterliegen freie Mitarbeiter nicht der Sozialversicherungspflicht, was dazu führt, dass für die Sozialabgaben und Steuern der Auftragnehmer selbst verantwortlich ist.

Allerdings ist die Abgrenzung zwischen einem selbständig tätigen Mitarbeiter und einem festangestellten Mitarbeiter in der Praxis oftmals nicht so einfach und kann unter Umständen zu Nachzahlungen von Sozialversicherungsbeiträgen und Säumniszuschlägen führen.

Die Definition zur Abgrenzung dieser beiden Tätigkeitsarten lässt sich zunächst wie folgt darstellen.

Beschäftigung i.S. der gesetzlichen Sozialversicherung ist die nichtselbständige Arbeit insbesondere in einem Arbeitsverhältnis. Der Begriff des Beschäftigungsverhältnisses ist allerdings weitergehend als der Begriff des Arbeitsverhältnisses, bedeutet, er umfasst auch solche Fälle, in denen ein Arbeitsverhältnis nicht vorliegt. Typische Merkmale einer abhängigen Beschäftigung und damit bestehenden

Beispielsweise ist das Bestehen eines Unternehmerrisikos nicht entscheidend, um das Risiko der Scheinselbständigkeit gänzlich auszuschließen. Die Gründung einer UG, die Anstellung eines versicherungspflichtigen Mitarbeiters oder auch die Kenntnis darüber, dass der freie Mitarbeiter weitere Auftraggeber hat über die er mindestens 20 % seiner Umsätze erwirtschaftet, sind weitere häufig genannte Kriterien, die zu der Annahme führen, das Risiko der Scheinselbständigkeit damit ausschließen zu können.

Die vorgenannten Kriterien führen jedoch nicht zwangsläufig zu dem Ergebnis, dass eine selbständige Tätigkeit vorliegt. Am Ende kommt es auch hierbei auf die Gesamtsituation des Einzelfalls an, d.h. es ist festzustellen, ob die Merkmale, die für eine abhängige Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit sprechen, überwiegen.

Weichen die tatsächlichen Gegebenheiten von den vertraglichen Vereinbarungen ab, haben die tatsächlichen Verhältnisse immer Vorrang.

Auch die Beauftragung von freien Mitarbeitern aus dem Ausland kann ein Risiko darstellen.

Ein weiteres Problem kann grundsätzlich auch die Beauftragung ehemaliger versicherungspflichtiger Personen darstellen.

Diese und noch weitere „Fallstricke“ können möglicherweise zu Beitragsnachzahlungen führen.

Sozialversicherungspflicht sind die Weisungsgebundenheit und die betriebliche Eingliederung. Diese Merkmale sind jedoch lediglich Anhaltspunkte ohne eine abschließende Bewertung vorzunehmen.

Die selbständige Tätigkeit kennzeichnet demgegenüber vornehmlich das eigene Unternehmerrisiko, das Vorhandensein einer eigenen Betriebsstätte, die Verfügungsmöglichkeit über die eigene Arbeitskraft und die im Wesentlichen frei gestaltete Tätigkeit und Arbeitszeit.

Nach unseren Feststellungen sind in der täglichen Praxis zwar grundsätzlich diese Merkmale bekannt und bei der versicherungsrechtlichen Beurteilung von freien Mitarbeitern orientiert man sich häufig an den diversen allgemeinen höchstinstanzlichen Rechtsprechungen, dabei wird jedoch häufig außer Acht gelassen, dass es sich dabei lediglich um Abgrenzungsmerkmale zu verschiedenen Teilaspekten handelt, anhand dessen jedoch nicht jeder Einzelfall abzuleiten bzw. zu beurteilen ist.

Rechtssicherheit erlangen Sie als Unternehmen nur über das sogenannte „Statusfeststellungsverfahren“ der Clearingsstelle der DRV Bund. In der Praxis halten Unternehmen dieses Verfahren jedoch häufig nicht für praktikabel, da beide Beteiligte an dem Verfahren mitwirken müssen, die Bearbeitungsdauer seitens der DRV Bund einige Zeit in Anspruch nehmen kann oder aufgrund der Vielzahl der im Unternehmen tätigen freien Mitarbeiter die Durchführung eines Statusfeststellungsverfahrens ein zeitliches oder personelles Problem darstellt.

Gerne stehen wir Ihnen für weitere Auskünfte zur Verfügung oder begleiten Sie im Rahmen des Statusfeststellungsverfahrens. Darüber hinaus kann auch über die Entwicklung eines ganzheitlichen Konzept zur Beurteilung freier Mitarbeiterverhältnisse mehr Rechtssicherheit erlangt werden. Sprechen Sie uns an, wir beraten Sie gerne.

Bleiben Sie gesund.

**Freundliche Grüße**

Melanie Guttmann



## Die Autorin

## Melanie Guttmann

Beraterin Sozialrecht, Rentenberaterin

Frau Guttmann ist seit über 25 Jahren im Bereich der gesetzlichen Sozialversicherung tätig. Nach der Ausbildung zur Sozialversicherungsfachangestellten im Jahr 1995 bei der damaligen AOK Hochsauerland und dem berufsbegleitendem Studium zum Diplom Krankenkassen Betriebswirt im Jahr 2000, war Frau Guttmann ausschließlich im Beitragsrecht zur Sozialversicherung tätig.

Die Rechtsberatung umfasst darüber hinaus die betriebliche und berufsständische Versorgung, das soziale Entschädigungsrecht, das Schwerbehindertenrecht sowie den Versorgungsausgleich.

Darüber hinaus war Frau Guttmann für die BKK Deutsche Bank AG, Ernst & Young sowie Deloitte tätig.

Seit Oktober 2019 führt Frau Guttmann bei der Dornbach GmbH die Abteilung Sozialversicherung. Mit der Ausbildung als

Frau Guttmann ist ferner als Dozentin für Personalkaufleute tätig.

### Ihre Spezialisierung

Versicherungs- und Beitragsrecht / Internationales Sozialversicherungsrecht / Rentenrechtliche Beratung

### Kontakt

Rentenberaterin im Jahr 2017, hat Frau Guttmann damit die Zulassung zur prozessualen Vertretung vor Sozial - und Landesgerichten erlangt.

DORNBACH GmbH, Koblenz  
Fon +49 (0) 261 94 31 - 106  
Fax +49 (0) 261 94 31 - 360  
Mail [mguttmann@dornbach.de](mailto:mguttmann@dornbach.de)

## Firmenpräsentation



DORNBACH ist eine überregional tätige Unternehmensgruppe in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Rechtsberatung und Unternehmensberatung.

National sind wir mit mehreren Standorten deutschlandweit vertreten. Darüber hinaus stehen uns im Ausland Kooperationspartner zur Seite. Wir betreuen vorwiegend mittelständische Unternehmen aus verschiedenen Branchen, Unternehmen der öffentlichen Hand sowie gemeinnützige Einrichtungen.



Der "Newsletter International" ist ein Newsletter der DORNBACH-Gruppe.  
Die Angaben zu den einzelnen Gesellschaften finden Sie hier:

[IMPRESSUM](#)



Herausgeber: DORNBACH GMBH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft,  
Anton-Jordan-Straße 1, 56070 Koblenz, Telefon +49 (0) 261 94 31-438, E-Mail: [sozialversicherung@dornbach.de](mailto:sozialversicherung@dornbach.de)

Wir informieren unsere Mandanten per Mail über aktuelle Neuigkeiten im Dienstleistungsbereich.  
Wenn Sie diese Informationen künftig nicht mehr beziehen möchten, [klicken Sie bitte hier](#).

Copyright 2021 DORNBACH. Alle Rechte vorbehalten.

Der Newsletter wird nicht richtig angezeigt? [Bitte hier klicken](#).